

Kopie

# Nutzungsgenehmigung des Grundeigentümers / Pächter

Der Grundstückseigentümer / Pächter **Rolf Ellwanger**,  
Auwiesenhof, 71384 Weinstadt

des Grundstückes / Ackerfläche / Wiese in der Gemarkung Börsch

Flurnummer Siehe Plan Flurstücksnummer Siehe Plan

gibt hiermit der **Flugschule Remstal kurz FSR - Inhaber Thomas Schmid**,  
Rommelshäuser Str. 46, 71394 Kernen i.R. sein Einverständnis, dass auf oben genannten Grundstück  
Starts / Landungen mit Hängegleitern und Gleitschirmen durchgeführt werden dürfen. Die maßgebende  
Fläche ist in beiliegender Flurstückskarte eingezeichnet.

## I. Nutzung des Geländes

- 1.) Das Gelände wird für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.  
Der Grundstückseigentümer gestattet die Mitbenutzung durch Dritte, hierbei muss aber ausdrücklich die FSR zustimmen. Flugschulen dürfen nur in Kooperation mit der FSR schulen die Zulassung nach § 25 beim Deutschen Hängegleiter Verband erfolgt ausschließlich auf die FSR.
- 2.) Die FSR, ist verpflichtet, das Gelände stets in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.  
Gelände Veränderungen (z.B. Aufschüttungen) dürfen nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers durchgeführt werden. Abfälle müssen mitgenommen werden.
- 3.) Die Parteien verpflichten sich über Störungen und Beschädigungen auf der Start- und Landefläche möglichst unverzüglich zu informieren.
- 4.) Starts vor Sonnenaufgang und 1/2 Stunde nach Sonnenuntergang sind nicht zulässig.
- 5.) Die Piloten sind über die Auflagen zur Nutzung des Startgeländes zu informieren, es sollen entsprechende Schilder in den Fluggeländen angebracht werden. Starts ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber / Pächter oder der FSR dürfen nicht durchgeführt werden.
- 6.) Die FSR darf ein Windrichtungsanzeiger an der Start- bzw. Landefläche anbringen

## II. Haftung

- 1.) Die FSR haftet für den Betrieb auf der Start- und Landefläche und verzichtet auf Haftungsansprüche gegen den Grundstückseigentümer. Die FSR hat eine Gelände-Haftpflichtversicherung im Rahmen der Flugschulhaftpflicht abzuschließen.
- 2.) Der Grundstückseigentümer haftet nicht für den Zustand der Start- und Landefläche und Pächter  
(z.B. Trittlöcher durch Weidevieh, Traktorspuren usw.) FSR

## III. Nutzungsgebühr und Fristen

- 1.) Die Nutzungsgebühr beträgt 250,- Euro / pro Jahr.
- 2.) Die Nutzungsgebühr ist jeweils am Anfang eines Jahres bar oder per Überweisung zu entrichten.  
oder das Gelände wird dem Nutzer kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 3.) Die Nutzungsgenehmigung verlängert sich jeweils um 10 Jahre sofern nicht von einer der Parteien die Kündigung nach 9 Jahren zum Jahresende erfolgt. Eine fristlose Kündigung durch den Grundstückseigentümer / Pächter kann bei Zuwiderhandlung der oben genannten Punkte nach Abmahnung jederzeit erfolgen.

Weinstadt / Auwiesenhof ... Juli 2009 2020

Grundstückseigentümer Rolf Ellwanger

FSR / Thomas Schmid T. Schmid

Kopie  
22.02.2013  
an DHL  
Björn Klaassen

Kopie

Knappenacker

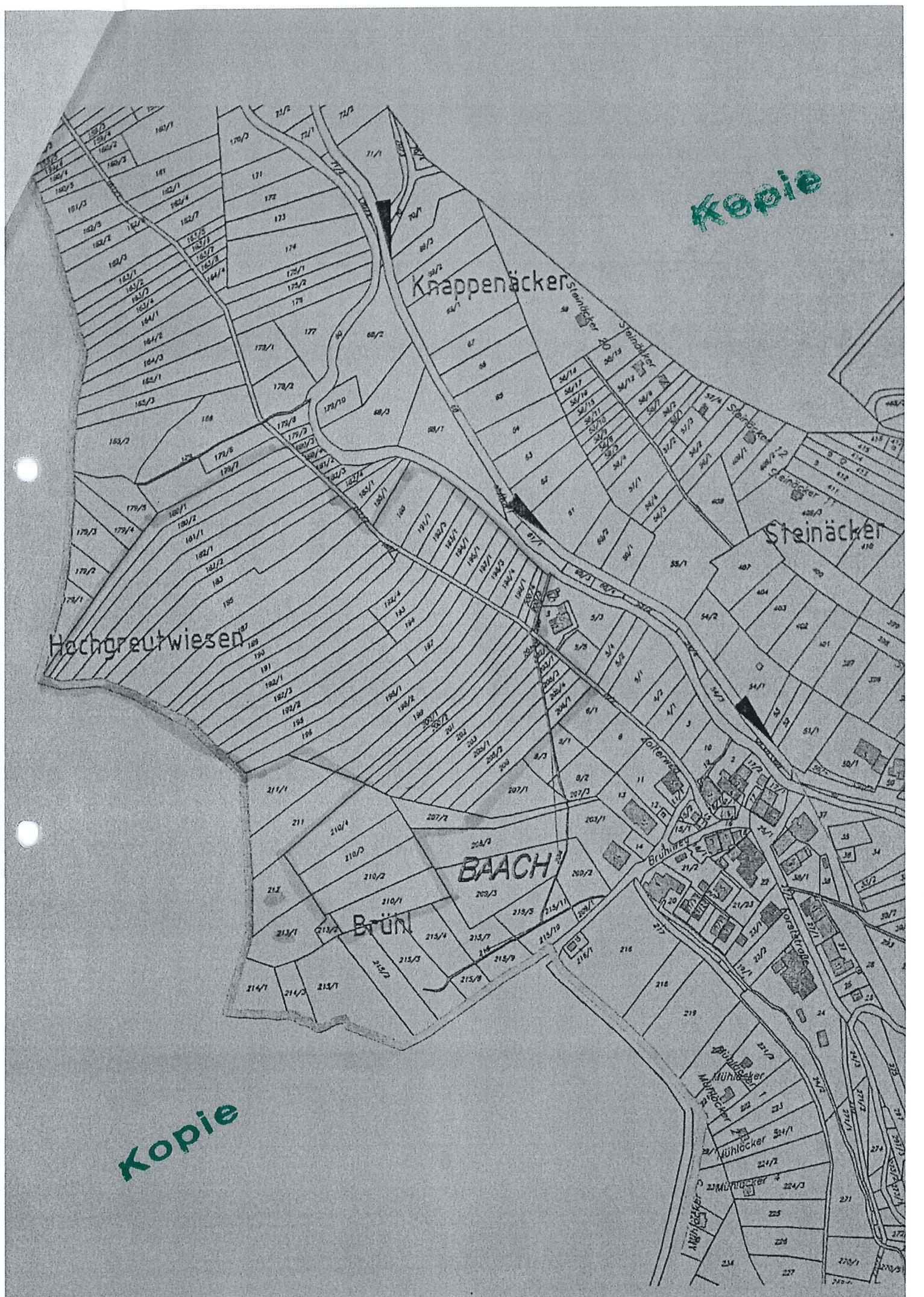
Steinacker

Hochreitwiesen

BAACH

Brühl

Kopie



Kopie

Knappenäcker

Steinäcker

Hochgrützwiesen

BAACH

BRÜN

Kopie

